



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der

metax[®]

Mai 2016

Arztpraxis: Neuer Gesellschafter muss echtes Risiko tragen

Ärzte, die Kollegen als neue Gesellschafter in ihrer Gemeinschaftspraxis aufnehmen, müssen darauf achten, dass diesen echte Mitunternehmerrisiken und – initiativen übertragen werden. Die Folgen können sonst finanziell sehr schmerzhaft sein: Geht das Finanzamt nämlich von einer „Null-Beteiligung“ des neuen Gesellschafters aus, ist dieser kein Mitunternehmer. Das bedeutet, dass alle Einkünfte der Praxis als gewerblich eingestuft werden und damit Gewerbesteuer zu zahlen ist. Das bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei jüngeren Urteilen. Im konkreten Fall ging es um eine Gemeinschaftspraxis zweier Augenärzte, in die eine weitere Kollegin als Gesellschafterin aufgenommen wurde. Die Richter verweigerten ihr jedoch die Anerkennung als Mitunternehmerin, da sie nicht am Gewinn beteiligt und von der Teilhabe an den stillen Reserven ausgeschlossen war. Die Verluste der Gesellschaft hatte sie zudem nur sehr begrenzt zu tragen. Für eine Mitunternehmerschaft war das dem BFH zu wenig.

Qualitätssicherung ist für Ärztekammern keine Unternehmertätigkeit

Ärztekammern, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die externe Qualitätssicherung an Krankenhäusern zuständig sind und für die entsprechenden Leistungen ein Entgelt bekommen, müssen darauf keine Umsatzsteuer abführen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Richter folgten der Ansicht des Finanzamtes nicht, das die Tätigkeit der Ärztekammer in Nordrhein-Westfalen als unternehmerisch eingestuft hatte. Laut BFH ist die Kammer im Bereich der externen Qualitätssicherung nicht gewerblich tätig, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - aufgrund von Gesetzen und öffentlich-rechtlichen Verträgen, handelt und diese

Einordnung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nachfolgezulassung: Ärzte dürfen Verfahren nicht missbräuchlich nutzen

Ärzte können auch dann noch einen Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens stellen, wenn sie ihre Zulassung zurückgegeben haben. Darauf hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil hingewiesen. Gleichzeitig betonten die Richter, dass das Nachbesetzungsverfahren nicht dafür missbraucht werden dürfe, den Wunschbewerber durchzusetzen. Im konkreten Fall ging es um die Praxis eines Orthopäden, die dieser Ende Januar 2011 aufgegeben hatte. Nachdem er zwei Anträge auf Nachfolgezulassung jeweils kurz vor der Entscheidung zurückgezogen hatte, beantragte er im Juni 2011 abermals ein Nachbesetzungsverfahren. Der Zulassungsausschuss lehnte dies ab, da keine fortführungsfähige Praxis mehr bestehe. Das BSG stellte klar, dass der Tag des Antrages und nicht der Zeitpunkt des Beschlusses des Zulassungsausschusses entscheide, ob eine fortführungsfähige Praxis vorliege. Im vorliegenden Fall könne jedoch die Antragsbefugnis wegen Missbrauchs erloschen sein. Das Verfahren dürfe nicht verzögert werden, bis der Kandidat komme, der am meisten zahlt, so das BSG und verwies die Sache zur weiteren Sachklärung an die untere Instanz zurück.

Belegärzte sind nicht automatisch vom Notdienst befreit

Wer nur mit einer geringen Anzahl von Belegbetten und zudem nur in geringem Umfang belegärztlich tätig ist, hat keinen Anspruch darauf, vom vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst befreit zu werden. Das urteilte jüngst das Bundessozialgericht (BSG) im Falle eines MKG-Chirurgen, der als Vertrags- und Vertragszahnarzt zugelassen war. Ob die Bezahlung eines Vertreters zumutbar sei, dürfe sich dann auch nach den Umsätzen aus der zahnärztlichen Tätigkeit richten. Allerdings, so das BSG, dürfe die Doppelzulassung nicht zu einer unzumutbaren Belastung durch den Notdienst führen.

Apotheker dürfen Prokura erteilen – engmaschige Kontrolle aber wichtig

Apotheker dürfen Prokuristen beschäftigen. Diese Meinung vertritt das Oberlandesgericht Karlsruhe, das damit von einer Rechtsauffassung des OLG Celle abweicht. Die Pflicht zur persönlichen Leitung nach dem Apothekengesetz stehe nicht einer

Prokuraerteilung entgegen. Voraussetzung sei aber, dass dem Prokuristen im Innenverhältnis nicht zu weitgehende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden und dass dessen Arbeit „engmaschig und effektiv“ kontrolliert werde, so das Oberlandesgericht.

Amalgam-Füllungen erfordern keine besonders intensive Aufklärung

Die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden und eine Schadenersatzklage einer Patientin abgewiesen, die ihrer Zahnärztin Behandlungsfehler und fehlende Aufklärung vorwarf. Bei Silberamalgamen, die als Zahnfüllung verwendet werden, werde die Oberfläche beim Kontakt mit Speichel mit einem Niederschlag überzogen, der weitere elektrochemische Reaktionen verhindere. Unbedenklich, so das Gericht in Anlehnung an den Sachverständigen, sei auch der Verbleib von Amalgamresten bei dem Aufbau neuer Goldkronen. Durch den zur Befestigung einer Krone notwendigen Zement werde die notwendige Isolierung zwischen Gold und Amalgam geschaffen. Ohne erkennbare gesundheitliche Risiken wie zum Beispiel eine Amalgam-Allergie habe keine besondere Aufklärung durch die Zahnärztin erfolgen müssen.

MS-Patient darf Hanf selbst anbauen

Erkrankte dürfen Cannabis in der eigenen Wohnung anbauen, wenn es für die medizinische Versorgung notwendig ist und keine gleich wirksame und erschwingliche Therapiealternative zur Verfügung steht. Das Bundesverwaltungsgericht verurteilte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dazu, einem 52-jährigen MS-Patienten eine Ausnahmegenehmigung für den Hanfanbau zu erteilen. Medizinalhanf in der Apotheke zu kaufen, ist dem Mann nicht möglich, da dafür seine Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht. Die Krankenkasse hatte zudem die Kostenübernahme wiederholt abgelehnt.

Die Bundesregierung will jetzt einen Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen, nach dem Schwerkranken Cannabis ärztlich verordnet werden kann unter der Voraussetzung, dass es dafür keine Therapiealternativen gibt.

Zu oft gefahren: Vermieter können Fahrtkosten nicht in voller Höhe geltend machen

Vermieter, die fast täglich zur vermieteten Wohnung fahren, um dort nach dem Rechten zu sehen, können für die Fahrt dorthin nicht – wie es eigentlich erlaubt ist – 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer hin und zurück steuerlich geltend machen. Möglich ist nur die ungünstigere Entfernungspauschale - 30 Cent pro Doppelkilometer. Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung damit, dass bei sehr häufigen Besuchen die Wohnung wie eine regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen sei. Wie ein Arbeitnehmer könne der Vermieter in solchen Fällen nicht die vollen Kosten, sondern nur die Entfernungspauschale geltend machen. Im konkreten Fall hatte ein Vermieter in

einem Jahr wegen Bauarbeiten 165 Mal bzw. 215 Mal seine beiden Wohnungen aufgesucht.

Ehemann kann nicht für seine Frau Einspruch einlegen

Zusammenveranlagung heißt im Steuerrecht noch lange nicht, dass ein Ehegatte für den anderen Einspruch einlegen kann. Das hat das Finanzgericht Hamburg klargestellt. Im konkreten Fall war gegenüber der Ehefrau das Kirchgeld festgesetzt worden. Doch nicht sie, sondern ihr Gatte legte dagegen Einspruch ein. Er verfasste das Schreiben in Ich-Form, sprach von seiner Frau in dritter Person und unterschrieb allein. Diesen Brief betrachtete das Gericht nicht als Einspruch der Gattin mit der Folge, dass nach der gesetzlich vorgesehenen Zeit die Einspruchsfrist abgelaufen und eine Klage gegen den Kirchgeld-Bescheid nicht mehr möglich war.

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim geht durch Schenkung an Kinder verloren

Erben eines Familienheimes, die innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbschaftsfall das Haus oder die Wohnung an die eigenen Kinder verschenken, verlieren die Steuerbefreiung, die im Erbschaftsteuerrecht für selbstgenutzte Immobilien vorgesehen ist. Das gilt auch dann, wenn sich der Erbe einen Nießbrauch und ein Wohnrecht vorbehält. Das Gericht folgte dem Argument des Klägers nicht, dass der Gesetzeswortlaut die Steuerbefreiung nur daran knüpft, dass der Erbe die Immobilie bewohnt, nicht aber, dass sie auch sein Eigentum ist. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sei die Steuerbefreiung geschaffen worden, um zu verhindern, dass der Erbe sein Eigentum an dem Familienheim aufgeben muss, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen.

Osteopathie auf Verordnung – Bayern: Physiotherapeuten dürfen trotzdem nicht

Auch mit ärztlicher Verordnung dürfen Physiotherapeuten, die keine Heilpraktikererlaubnis haben, keine Osteopathie erbringen. Das teilt das bayerische Gesundheitsministerium auf eine Anfrage der Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie und des Vereins Osteopathen in Hamburg mit. Damit folgt das Ministerium des Freistaates dem Oberlandesgericht Düsseldorf, das vergangenes Jahr entschieden hatte, dass auch im Delegationsverfahren Osteopathie von Physiotherapeuten nicht erbracht werden darf, wenn diese über keine Heilpraktikererlaubnis verfügen.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de